

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertrag

- A. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») bilden einen integrierenden Bestandteil des zwischen dem Kunden und Iusconsil AG, Reinach («Iusconsil»), abgeschlossenen Vertrages betreffend die Erbringung von Dienstleistungen («Vertrag»).
- B. Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen, rechtsgültig unterzeichneten Zustimmung der Parteien.
- C. Der Inhalt dieser AGB gilt, soweit nicht ausdrücklich eine Abweichung zu den Bestimmungen dieser AGB schriftlich vereinbart ist.
- D. Die Abtretung einer Forderung aus dem Vertrag oder ein Parteiwechsel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei.

2. Dienstleistungen

- A. Gegenstand des Vertrages sind die zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Dienstleistungen.
- B. Ist ein Zeitplan vereinbart, dient dieser lediglich Planungszwecken und enthält keine vertraglich bindenden Terminvorgaben.
- C. Vorbehältlich einer anderen Vereinbarung beinhalten die Dienstleistungen von Iusconsil weder eine Prüfung noch eine Verifizierung der vom Kunden oder von Dritten zur Verfügung gestellten oder öffentlich zugänglichen Informationen. Iusconsil übernimmt keine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit solcher Informationen sowie für das Erreichen prognostizierter Ergebnisse.

3. Mitwirkung des Kunden

- A. Der Kunde stellt Iusconsil rechtzeitig alle für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Informationen und gegebenenfalls Infrastruktur sowie personellen Ressourcen zur Verfügung. Iusconsil geht davon aus, dass die rechtmässig zur Verfügung gestellten Informationen vollständig und korrekt sind.
- B. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht, kann dies dazu führen, dass Iusconsil ihre Leistungen nicht oder nur mit erhöhtem Aufwand erbringen kann, oder dass andere negative Folgen eintreten. Die Folgen der Verletzung der Mitwirkungspflichten trägt der Kunde (z.B. Mehraufwand von Iusconsil).

4. Arbeitsergebnisse

- A. Inhalt und Umfang der Arbeitsergebnisse richten sich nach dem Vertrag.
- B. Entwürfe oder mündliche Auskünfte von Iusconsil sind nicht verbindlich, da sie erheblich vom definitiven Arbeitsergebnis abweichen können. Iusconsil lehnt jede Verantwortung für Schäden ab, die dem Kunden oder Dritten infolge Vertrauens darauf entstehen.
- C. Sämtliche schriftlichen Arbeitsergebnisse, die für den Kunden erstellt, ihm ausgehändigt und vom ihm bezahlt wurden, gehören dem Kunden zur vereinbarten Verwen-

dung. Die damit verbundenen Immaterialgüterrechte (inklusive Know-how) verbleiben bei Iusconsil.

- D. Arbeitsergebnisse von Iusconsil sind ausschliesslich für den Kunden und den im Vertrag beschriebenen Zweck bestimmt. Sie dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Iusconsil nicht für einen anderen Zweck verwendet, an Dritte weitergegeben oder diesen zugänglich gemacht, veröffentlicht oder verändert werden. Unabhängig von einer allfälligen Zustimmung haftet Iusconsil nicht für Schäden, welche infolge Verwendung der Arbeitsergebnisse für andere Zwecke oder durch Dritte, beziehungsweise durch Veröffentlichung oder Veränderung der Arbeitsergebnisse entstehen.
- E. Der Kunde ersetzt Iusconsil den Schaden, der ihr aufgrund der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Vertrag entsteht.

5. Beizug von Dritten durch Iusconsil

- A. Für die Vertragserfüllung und zu administrativen Zwecken kann Iusconsil Dritte als Subakkordanten beiziehen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Iusconsil Informationen und Daten, welche sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhält, an die Subakkordanten für die genannten Zwecke weitergeben darf.
- B. Der Vertrag besteht jedoch nur zwischen Iusconsil und dem Kunden. Iusconsil ist gegenüber dem Kunden alleine für die Erbringung der Dienstleistung sowie den Schutz der an die Subakkordanten übertragenen Informationen und Daten verantwortlich.

6. Geheimhaltung und Datenschutz

- A. Keine der Parteien darf den Inhalt des Vertrages gegenüber Dritten offenlegen. Vorbehalten bleibt eine Offenlegung des Vertragsinhalts durch die Iusconsil, sofern dies für die Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen erforderlich ist.
- B. Die Parteien behandeln alle Informationen und Daten, von denen sie anlässlich der Erbringung oder Entgegennahme von Dienstleistungen aus diesem Vertrag Kenntnis erhalten (z.B. Geschäftsgeheimnisse, Personendaten, Know-how) während und nach Beendigung des Vertrages vertraulich.
- C. Davon ausgenommen sind Informationen, die aufgrund einer schriftlichen Einwilligung der berechtigten Partei offengelegt werden dürfen, die öffentlich zugänglich sind, oder die einer Partei unabhängig vom Vertrag bekannt sind.
- D. Die Parteien halten die Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes jederzeit ein.
- E. Ungeachtet der Bestimmungen der Ziff. 6.A. bis 6.D. dürfen die Parteien Informationen und Daten offenlegen, aufgrund
 - i. gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften;
 - ii. eines gerichtlichen oder behördlichen Entscheids;
 - iii. zur Wahrung ihrer Interessen gegenüber ihren Versicherern und Rechtsberatern.

F. In Absprache mit dem Kunden darf Iusconsil den Kunden-
namen und die grobe Umschreibung der erbrachten
Dienstleistungen zu Referenzzwecken gegenüber Dritten
offenlegen.

7. Honorar

- A. Iusconsil rechnet das Honorar gemäss Vertrag ab.
B. Sind Tageshonorarsätze vereinbart, basieren diese auf acht
Arbeitsstunden. Überstunden werden zusätzlich in Rech-
nung gestellt. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.
C. Spesen (z.B. Vergütungen für Mahlzeiten, Reise- und
Übernachungskosten) und sonstige, im Zusammenhang
mit der Erbringung von Dienstleistungen anfallende Ausla-
gen, sind im Honorar nicht inbegriffen und werden dem
Kunden zu den effektiven Kosten oder zu branchenübli-
chen Ansätzen als Auslagenpauschale in Rechnung gestellt.
D. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages zahlt der
Kunde Iusconsil das vereinbarte Honorar für bereits er-
brachte Leistungen sowie angefallene Spesen und Ausla-
gen.
E. Honorare, Spesen und sonstige Auslagen verstehen sich
exklusive Mehrwertsteuer, anderer Steuern und Abgaben.

8. Rechnungstellung und Zahlungsbedingungen

- A. Die von Iusconsil gestellten Rechnungen sind vom Kunden
innert zehn Tagen ab Versanddatum zu beanstanden, an-
dernfalls sie als genehmigt gelten.
B. Falls von den Parteien nicht anders vereinbart, gilt eine
Zahlungsfrist von dreissig Tagen ab Rechnungsdatum.
C. Die Parteien können die Verrechnung nur für unbestrittene
oder rechtskräftige Forderungen geltend machen.

9. Haftung

- A. Iusconsil erbringt die vereinbarten Dienstleistungen mit
der nötigen Sorgfalt. Bei Vertragsverletzungen durch
Iusconsil haftet Iusconsil für den nachgewiesenen unmit-
telbaren Schaden, soweit dieser absichtlich oder grobfahr-
lässig verschuldet worden ist. Im Falle von leichter Fahrläs-
sigkeit beschränkt sich die Haftung von Iusconsil auf ma-
ximal die Höhe des Iusconsil nach Massgabe des Vertrages
geschuldeten Honorars.
B. Im Übrigen ist jede weitere Haftung aus Vertrag oder aus
einem anderen Rechtsgrund, soweit gesetzlich zulässig,
ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Interessenkonflikte und Identifikation des Kunden

- A. Iusconsil klärt vor Erbringung einer Dienstleistung ab, ob
ein offensichtlicher Interessenkonflikt besteht. Ferner
weist der Kunde Iusconsil rechtzeitig auf eine mögliche
fehlende Unabhängigkeit oder ihm bekannte Interessen-
konflikte hin.
B. Bei fehlender Unabhängigkeit oder einem tatsächlichen
oder potentiellen Interessenkonflikt während der Erfüllung
des Vertrags, verständigen sich die Parteien über das weite-
re Vorgehen.

- C. Iusconsil darf Leistungen für Dritte erbringen, die Konkur-
renten des Kunden sind oder Interessen haben, die denje-
nigen des Kunden widersprechen.
D. Der Kunde liefert Iusconsil alle Dokumente und Informati-
onen, die Iusconsil zur Identifikation der Vertragspartei
und zur Einhaltung der anwendbaren Sorgfaltspflichten
benötigt. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht
nach, ist Iusconsil berechtigt, den Vertrag mit sofortiger
Wirkung, auch zur Unzeit, zu beenden.

11. Elektronische Datenübermittlung

- A. Während der Vertragsdauer sind die Parteien berechtigt,
auf elektronischem Wege zu kommunizieren und Daten zu
transferieren.
B. Jede Partei ist für ihre elektronische Kommunikation selbst
verantwortlich und trifft angemessene, dem aktuellen
technischen Stand entsprechende Vorkehrungen für eine
sichere und fehlerfreie Kommunikation. Sofern besondere
Sicherheitsvorkehrungen gelten sollen (z.B. Passwort-
schutz, Verschlüsselung), sind diese in der Auftragsbestäti-
gung ausdrücklich festzuhalten.
C. Soweit gesetzlich zulässig, lehnen beide Parteien jegliche
Haftung für Schäden ab, die in Zusammenhang mit elekt-
ronischer Kommunikation und Datenübermittlung entste-
hen.

12. Beendigung des Vertrages

- A. Nach Beendigung des Vertrages darf Iusconsil zur Einhal-
tung ihrer gesetzlichen Aufbewahrungspflichten eine Ko-
pie derjenigen Unterlagen behalten, auf denen ihre Leis-
tungen basieren. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die
Herausgabe von Arbeitspapieren von Iusconsil.
B. Unter Vorbehalt von Ziff. 12.A. sind die Parteien verpflich-
tet, nach Beendigung dieser Vereinbarung auf schriftliche
Aufforderung der jeweils anderen Partei alle von der ande-
ren Partei erhaltenen schriftlichen und/oder auf andere
Weise aufgezeichnete Informationen, einschliesslich sämt-
licher angefertigter Kopien, unverzüglich an die auffor-
dernde Partei auszuhändigen oder zu vernichten. Die voll-
ständige Rückgabe oder Vernichtung aller diesbezüglichen
Informationen ist der auffordernden Partei schriftlich zu
bestätigen. Jede Partei trägt ihre, durch die Erfüllung der
Rückgabeverpflichtung entstandenen Kosten selbst.

13. Gender-Erklärung und Publikation

- A. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird auf eine ge-
schlechtsneutrale Formulierung der AGB verzichtet.
B. Diese AGB werden auf der Webpage der Iusconsil, veröf-
fentlicht (vgl. www.iusconsil.ch).

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- A. Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht
anwendbar.
B. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkei-
ten aus diesem Vertrag ist Arlesheim, soweit nicht ein an-
deres Gericht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschrif-
ten ausschliesslich zuständig ist.